

Meldung

Pferde müssen beim Landwirtschaftsamt gemeldet sein.

Pferdepass und Anmeldung in der Datenbank

Für jedes Pferd muss ein Pass ausgestellt sein. Sie müssen zusätzlich in der Tierverskehrsdatenbank registriert sein.

Ausbildung

Wer 12 und mehr Pferde gewerbsmässig hält, muss eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nachweisen.

Wer für die Haltung und Betreuung von 6 - 11 Pferden, wobei Saugfohlen nicht dazugerechnet werden, verantwortlich ist, muss einen Sachkundenachweis erbringen.

Die Anforderungen einer pferdespezifischen Ausbildung erfüllen Personen, die eine landwirtschaftliche Ausbildung resp. ein Berufsdiplom als Pferdepfleger/-in, Bereiter/-in, Rennleiter/-in sowie Reitlehrer/-in verfügen, sowie die am 1. September 2008 nachweislich Leiter/-in eines Betriebes mit gewerbsmässiger Haltung von Pferden waren.

Boxenhaltung

Die Boxen müssen den Anforderungen gemäss Tabelle entsprechen.

Anbindehaltung

Pferde dürfen nicht angebunden gehalten werden. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Pferde, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden. Der Auslauf ist jedoch vollumfänglich einzuhalten.

Tierkategorie	Pferde						
Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm	
Fläche pro Pferde							
Einzelboxe ^{1,2} oder Einraumgruppenbox ^{1,3,4}	m ²	5.5	7	8	9	10.5	12
Toleranzwert ⁵	m ²	-	-	7	8	9	10.5
Liegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall ^{1,3,4,6}	m ²	4	4.5	5.5	6	7.5	8
Raumhöhe im Bereich der Pferde							
Mindesthöhe	m	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5	2.5
Toleranzwert ⁵	m	-	-	2.0	2.2	2.2	2.2
Auslauffläche^{3,7} pro Pferd							
permanent vom Stall aus zugänglich, Mindestfläche	m ²	12	14	16	20	24	24
nicht an Stall angrenzend, Mindestfläche	m ²	18	21	24	30	36	36
Empfohlene Fläche ⁸ pro Pferd	m ²	150	150	150	150	150	150

¹ Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.

² Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.

³ Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

⁴ Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.

⁵ Am 1. September 2008 bestehende Stallungen, die die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.

⁶ Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.

⁷ Bei Jungpferdegruppen von 2-5 Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Jungpferde.

⁸ Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m² je Pferd empfohlen.

Kurzinformation Haltung von Pferden

Stand: 1. August 2014

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren

Vollzugsgrundsätze der aufgeführten Kantone

FL: Liechtensteinische Tierschutzgesetzgebung



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

ZH: Veterinäramt Zürich
Zollstrasse 20, 8090 Zürich
Telefon 043 259 41 41
kanzlei@veta.zh.ch, www.veta.zh.ch

Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

Begriffe

Als **Pferde** gelten alle domestizierten Tiere der Pferdegattung, d.h. Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel;

Jungpferde: sind abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten;

Nutzung: Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine.

Auslauf: freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann.

Sozialkontakt

Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd haben.

Gruppenhaltung

Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.

Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

Elektrisierende Einrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Pferde im Stall steuern, sind verboten.

Bei Ausläufen, welche die Mindestanforderungen gemäss Tabelle nicht erreichen, darf keine stromführende Umzäunung eingesetzt werden.

Liegebereich

Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

Futter, Wasser und Pflege

Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

Pferde sind täglich ausreichend mit Wasser zu versorgen.

Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Beleuchtung

Räume, in denen sich die Pferde überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Pferde permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Stacheldraht

Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune und Gehege ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.



Bewegung

Allen Pferden ist **täglich** ausreichend Bewegung zu gewährleisten. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf.

Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, **die nicht genutzt werden**, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

Genutzte Pferde müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

Auslaufläche

Ausläufe müssen den Mindestabmessungen gemäss Tabelle entsprechen.

Erfüllt die permanent zugängliche Auslaufläche (Boxe mit Auslauf) die Mindestabmessungen nicht, gilt sie nicht als Auslauf. In diesem Fall muss das Pferd täglich bewegt und/oder der Auslauf muss auf einer Fläche laut Tabelle für 'nicht an den Stall angrenzend', eingehalten werden.

Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.

Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal vier Wochen verzichtet werden, sofern die Pferde während dieser Zeit täglich genutzt werden:

- für neu in einem Betrieb eingestellte Pferde;
- bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
- während dem Einsatz im Militärdienst;
- auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.

Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen. Ausnahmen vom Auslauf gemäss a-d müssen mit Bezeichnung des Grundes und für c + d unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.

Witterungsschutz

Sommer: Ab 25°C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Pferde auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss in einem solchen Fall ständig angeboten werden.

Bei starkem Insektendruck ist der Auslauf in die Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.

Winter: Bei extremer Witterung ist den Pferden ein künstlicher Unterstand anzubieten. Vom **1. Dezember bis zum 28. Februar** ist jederzeit ein künstlicher Unterstand anzubieten, ausgenommen an Tagen und Nächten mit trockener Witterung. Dieser muss den Pferden einen trockenen und windgeschützten Liegeplatz mit den Mindestabmessungen "Liegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall" gemäss der Tabelle bieten.

Verbotene Handlungen

Bei Pferden verboten ist:

- das Coupieren der Schwanzrübe;
- das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern;
- der sportliche Einsatz von Pferden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit über empfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;
- das Entfernen der Tastaare;
- das Anbinden der Zunge;
- das Barren;
- Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).